

# Initiative Regenbogengemeinden in der ELKB (IRELKB)



Stand des Dokuments:  
Text Beschlussvorlage vom 19.2.2019  
Text Kommentar vom 5.12.2019

## A. Worum geht es?

Die Initiative Regenbogengemeinden in der ELKB vernetzt Kirchengemeinden, die Menschen unterschiedlicher Lebensformen bzw. diejenigen, die mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung (VSD) geboren wurden, miteinander und heißt Menschen aus dem VSD-Spektrum (Lesben, Schwule, Transsexuelle, Intersexuelle usw...) bewusst willkommen. Sie wird unterstützt vom Verein Kreuzweise-Miteinander e.V.

Evangelisches Gesangbuch für Bayern 589, Str. 3:

Im Schiff, das sich Gemeinde nennt, muss eine Mannschaft sein,

sonst ist man auf der weiten Fahrt verloren und allein.

Ein jeder stehe, wo er steht, und tue seine Pflicht, wenn er sein Teil nicht treu erfüllt, gelingt das Ganze nicht.

Und was die Mannschaft auf dem Schiff ganz fest zusammenschweißt in Glaube, Hoffnung, Zuversicht, ist Gottes guter Geist.

### Biblische Grundlage:

Es gibt viele Worte Jesu zum Thema Ehescheidung, aber Jesus schwing im Blick auf die Thematik Homosexualität. Eine Kirche, die sich am Wort Jesu orientiert kann nicht gleichgeschlechtlich orientierte Menschen anders behandeln als geschiedene Menschen oder Singles. De facto geschieht das aber in der Pfarrstellenbesetzungsordnung im §42a.

Wir möchten das ändern und gleichgeschlechtlich lebenden Menschen ein positives Signal einer Kirche senden, die im Sinne Jesu die Schrift versteht und der Liebe (Lk 10,25ff) sowie dem Geist der Freiheit und Gleichheit aller Menschen (vgl. Gal 3,26-28 und Gal 5,1) Raum gibt.

## B. Ihre Kirchengemeinde möchte sich der Initiative anschließen?

**Fassen Sie einen Beschluss im Kirchenvorstand mit folgenden 4 Punkten:**

Beschluss	Erklärung / Kommentar
1. Wir sind offen	
• für Menschen aus dem Regenbogenspektrum bzw. mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung	<i>Eine Abkürzung dafür ist LSBTTIQ*: Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, Transgender, Intersexuelle, queere, asexuelle Menschen.</i>
• für die kirchliche Trauung gleichgeschlechtlicher Paare	<i>Es gibt keinen theologisch relevanten Grund, zwischen „Trauung“ und „Segnung“ zu unterscheiden – außer wenn man eine Gruppe abwerten möchte. Wir lehnen solche Formen von Abwertung ab und treten daher für eine einheitliche Traupraxis / Agenden usw. ein.</i>

bitte wenden....

- für Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Regenbogenspektrum, die mit ihrem Partner\*In Ehepartner\*In im Pfarrhaus leben wollen. Daher treten wir auch **für eine Abschaffung des §42a der Pfarrstellenbesetzungsordnung ein.**
- für Informationen von Vereinen (z.B. Kreuzweise-Miteinander e.V.), die sich für Menschen aus dem Regenbogenspektrum einsetzen (z.B. durch eine Veranstaltung im Rahmen der Erwachsenenbildung, Gemeindebriefartikel...) und prüfen einmal im Jahr, ob wir eine Kollekte oder eine Zuwendung von den Gaben zur freien Verfügung an einen solchen Verein durchführen können.

2. Bei Ausschreibungen von Pfarrstellen und anderen Stellen erwähnen wir (sofern möglich) unsere Teilnahme an der IRELKB, um Bewerber\*innen zu einer Bewerbung zu ermutigen.

3. Für uns ist es selbstverständlich, dass Menschen aus dem Regenbogenspektrum zur Kirchengemeinde gehören. Wir wollen Sie gerne in unseren Kreisen und Gruppen begrüßen.

#### 4. Wir verstehen uns als inklusive Gemeinde.

*Der §42a besagt, dass gleichgeschlechtliche verpartnerte Pfarrerinnen und Pfarrer nur dann in ein Pfarrhaus einziehen dürfen, wenn:*

- Kirchenvorstand
- Dekan/Dekanin und
- Regionalbischof/Regionalbischöfin damit einverstanden sind.

Der Paragraph 42a der Pfarrstellenbesetzungsordnung im Kirchenrecht der ELKB verringert die Bewerbungschancen von gleichgeschlechtlich verheirateten Pfarrerinnen und Pfarrern gegenüber anderen Menschen dieser Berufsgruppe (auch z.B. gegenüber geschiedenen PfarrerInnen).

Angesichts des immer größer werdenden Pfarrermangels und angesichts der de facto mit dem §42a erfolgenden Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bzw. der sexuellen Orientierung, die unserer Meinung nach gegen das Grundgesetz und das AGG steht, plädieren wir für eine Abschaffung des §42a im Kirchenrecht in Bayern.

*In anderen Landeskirchen der EKD (z.B. EKHN) gibt es so einen Paragraphen im Kirchenrecht nicht.*

*Wir akzeptieren, wenn einzelne Menschen in einer Gemeinde im Blick auf ihr Gewissen die Thematik anders sehen. Bei einer Pfarrstellenbesetzung sollte aber die fachliche Kompetenz von Bewerber\*Innen zentrales Kriterium sein (und nicht das Geschlecht bzw. geschlechtliche Merkmale).*

*Das Gewissen einzelner Menschen sollte auch nicht dazu führen, dass LSBTTIQA\*-Menschen im Pfarrdienst oder in der Gemeinde Nachteile gegenüber anderen Menschen haben. Theologisch gesprochen: Vor Gott sind wir alle Sünder und brauchen Erlösung, unabhängig vom Geschlecht!*

*Der Begriff „Inklusion“ wird hier nicht nur im Blick auf behinderte Menschen verstanden, sondern weit, d.h. z.B. auch im Blick auf transsexuelle Menschen: Allen gilt das Evangelium. Wir verstehen Gemeinde nicht exklusiv, sondern einladend und offen für jeden Menschen.*

---

### C. Wie geht es nach einem Beschluss weiter?

1. Informieren Sie die IRELKB über den Beschluss. Schicken Sie eine Mail an [irinfo@kr19.de](mailto:irinfo@kr19.de) mit einem Auszug aus dem Protokollbuch.

2. Machen Sie den Beschluss auf geeignete Weise in Ihrer Kirchengemeinde bekannt: durch einen Artikel im Gemeindebrief, einen Hinweis auf der Homepage, einen Gemeindeabend...

3. Die Internetseite der IRELKB ist ab ca. Mitte Februar 2020 online unter <https://www.kr19.de/irelkb> – dort finden sie weitere Informationen (z.B. für den Gemeindebrief oder über den Verein).